Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5887**

16. Wahlperiode 04. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Edmund Peter Geisen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5793 –

Jagdrechtliche Änderungen nach der Föderalismusreform

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge der Föderalismusreform haben sich die Gesetzgebungszuständigkeiten im Jagdwesen grundlegend geändert. Der Bund darf nunmehr das Jagdrecht einheitlich regeln, wobei den Ländern wiederum ein weitgehendes Abweichungsrecht zusteht.

1. Ist nach den Ergebnissen der Föderalismusreform eine Anpassung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) an die neue Verfassungslage notwendig und sinnvoll?

Nein. Eine rechtliche Notwendigkeit zur Änderung des BJagdG ist durch die neue Verfassungslage nicht geschaffen worden.

Das Jagdwesen bleibt in Bundeskompetenz (vorher Rahmengesetzgebung, jetzt konkurrierende Gesetzgebung). Die Bundesländer haben durch die Beschlüsse der Föderalismusreform das Recht erhalten, vom geltenden BJagdG weitgehend abzuweichen. Abweichungsfeste Bundesangelegenheit bleiben die Bestimmungen zum Recht des Jagdscheins. Gleichwohl kann der Bund nunmehr abschließende jagdliche Regelungen erlassen, von denen die Bundesländer jedoch abweichen können, sofern dies aus Landesinteresse notwendig erscheint.

Gegenwärtig besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Bedarf für eine Änderung des geltenden BJagdG.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die These, dass im Falle einer unterbleibenden Reform das Jagdrecht in Deutschland zersplittere?

Die Föderalismusreform in Deutschland gilt bereits seit dem 1. September 2006. Seither besteht für die Länder grundsätzlich die Möglichkeit, vom BJagdG ab-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 3. Juli 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

weichende Regelungen zu erlassen. Bisher wurden keine von den Grundsätzen des BJagdG abweichende Regelungen getroffen. Aus Diskussionen mit den zuständigen Länderressorts ergeben sich auch keine Anzeichen, dass die Länder beabsichtigen, in Kürze tief greifende Änderungen der jagdrechtlichen Regelungen zu beschließen.

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass eine wesentliche Zersplitterung des Jagdrechts im Vergleich zur bisherigen Rechtssituation zu erwarten ist.

3. Werden die Länder nach Einschätzung der Bundesregierung von ihren neuen und umfänglichen Abweichungsrechten vom BJagdG Gebrauch machen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Ist für eventuelle Abweichungen vom BJagdG ein bestimmter Zeitrahmen vorgegeben?

Nein. Die Länder können zeitlich unbegrenzt von ihren Abweichungsrechten Gebrauch machen.

5. Sind auf Grund internationaler Abkommen wie z. B. der im Rahmen der Konvention über biologische Vielfalt verabschiedeten Prinzipien (Addis Abeba, 2004) Änderungen im deutschen Jagdrecht notwendig?

Nein

6. Sieht die Bundesregierung angesichts der Ausweitung des Maisanbaus für Energiezwecke und den dadurch steigenden Schäden durch Schwarzwild eine Notwendigkeit zur Änderung der Wildschadensersatzregelung?

Nein. Die Bundesregierung wird gleichwohl in einem auf 3 Jahre angelegten Modellvorhaben gemeinsam mit dem Deutschen Bauernverband und dem Deutschen Jagdschutzverband überprüfen, wie geeignete Jagdmethoden aussehen können, um der neuen Situation zu begegnen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Verwendung bleihaltiger Munition, die zu Vergiftungserscheinungen bei Fisch- und Seeadlern führen kann, weil diese Tierarten mit Bleisplittern durchsetzte Eingeweide erlegter Wildtiere aufnehmen?

   Was gedenkt die Bundesregierung dagegen rechtlich zu unternehmen?

Zu diesem Fragenkomplex laufen derzeit noch wissenschaftliche Untersuchungen sowie ein größer angelegter Praxisversuch mit dem Ziel, weitere Aufschlüsse über die Eigenschaften unterschiedlicher Büchsenprojektile zu erlangen.

Was die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd an Gewässern angeht, so ist bereits die Mehrzahl der Bundesländer der Empfehlung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – BMELV – (damals BML) und des Deutschen Jagdschutzverbandes gefolgt und hat Bleischrot bei der Jagd an Gewässern verboten.

8. Wie kann die Bundesregierung gewährleisten, dass das vom 1. Januar 2006 auch in Deutschland in Kraft getretene EU-Hygienepaket so umgesetzt wird, dass Jäger, die Wildfleisch vermarkten, besonders hygienerechtlich geschult sein müssen?

Das seit dem 1. Januar 2006 anwendbare neue EG-Lebensmittelhygienerecht bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht, da es im Wege unmittelbar geltender Rechtsakte erlassen worden ist.

Unabhängig davon liegt die Verantwortung für eine ausreichende Schulung in Fragen der Lebensmittelhygiene in der Eigenverantwortung der Jägerschaft. Dies wird durch Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) zum Ausdruck gebracht. Danach sollten die zuständigen Behörden die Jagdverbände auffordern, entsprechende Lehrgänge anzubieten. Die Aufgabe der zuständigen Behörden beschränkt sich nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 Satz 1 der genannten Verordnung darauf, sich davon zu überzeugen, dass Jäger ausreichend geschult sind, um als „kundige“ (also ausreichend geschulte) Personen gelten zu können.

9. Plant die Bundesregierung entsprechend der Hegeverpflichtung nach §§ 1 und 2 des BJagdG eine Initiative zur Anlage von Äsungsflächen auf den durch den Orkan Kyrill entstandenen Freiflächen, um die natürlichen Grundlagen des Wildes zu schützen, zu erhalten und zu verbessern?

Die entstandenen Frei- und entstehenden Dickungsflächen bieten dem Schalenwild nach kurzer Zeit zusätzliche Deckungs- und Äsungsmöglichkeiten. Daher bedarf es keiner zusätzlichen Anstrengungen, die Lebensräume des Wildes zu verbessern.

10. Wie hat sich nach Auffassung der Bundesregierung der Europäische Feuerwaffenpass in der Praxis bewährt?

    Falls sich der Europäische Feuerwaffenpass nicht bewährt hat, weshalb nicht, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um bestehende Probleme zu lösen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Probleme mit dem Europäischen Feuerwaffenpass vor; daher geht sie davon aus, dass sich das Dokument in der Praxis bewährt hat.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333